



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A.) HINWEISE:

	GRUNDSTÜCKSGRENZE	234,00	HÖHENLINIE
	BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE	1356	FLURSTÜCKSNUMMER

B.) FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		OFFENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ANZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND (Z.B. 2 VOLLGESchosSE)		
	BAULINIE		BAUGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	GEBÄUDE MIT WALMDACH IN FIRSTRICHTUNG, TRAUFGHÖHE MAX. 6,00 m DACHNEIGUNG = 32 + 3° (UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS)		
	GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG = 32 + 3° (UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS)		
	GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG = 32 + 3° (2 VOLLGESCHOSSE)		
	GARAGE MIT FLACHDACH DOPELGARAGE ABSTAND VON DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE = 5,00		
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	FAHRVERKEHR		FUSSGÄNGERVERKEHR
	SICHTDREIECK		GRÜNFLÄCHE
	TRAFOSTATION		

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND:
a) WOHNGEBÄUDE,
b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.
- GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBAUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
- HAUPTGEBÄUDE SIND MIT WALM- ODER SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG 32° + 3° BETRAGEN SOLL. SIE SIND MIT HARTEM MATERIAL, IN DER REGEL MIT ENGEBLITZTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 6° BETRÄGT.
- DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KNIESTÜCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.
- NEBENGEBAUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBAUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.
- DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 500-800 m².

- SOfern IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 7 ABS. 3 BAYBO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WÄNDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEM VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.
- FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.
- EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 m ÜBER GEHSTEIG-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 CM HÖHE MIT SCHNIEDEREISENEN ZAUN ODER DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUSEHEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN VERLANGEN. GARTENTÜREN ODER EINFAHRTSTORE DÜRFEN IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GEHSTEIG GEHÖRT, NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER
ING. BÜRO KARL KREMER
8722 SOMMERSDORF
Tel. Nr. (08728) 41

FEBRUAR 1973

GEMEINDE POPPENHAUSEN

LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „UNTERE FLUR“

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2, ABSATZ 6 BBAUG VOM 23.3.1976 NR. 2.0 - 610 IN POPPENHAUSEN, SCHWEINFURT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

POPPEHAUSEN, DEN 21. NOV. 1975
Stall
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE Poppenhausen... HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-RATS VOM 20. NOV. 1975... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

POPPEHAUSEN, DEN 21. NOV. 1975
Stall
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.3.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 23. 3. 1976
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung in Poppenhausen gemäß § 12, Satz 1 BBAUG während der Dienststunden öffentlich aus. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 9. April 1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Poppenhausen, den 12. April 1976
Stall
1. Bürgermeister